



gemeinde  
menznau  
geiss  
menznau  
menzberg

## **Informations- und Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Menznau**

---

vom 26. November 2020

Der Gemeinderat Menznau erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und die kantonale Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 sowie dem Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 das folgende Informations- und Datenschutzreglement.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz und die Videoüberwachung.

## **2. Information und Kommunikation**

### **Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit**

1. Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.
2. Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse des Gemeinderates, der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.
3. Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.
4. Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.
5. Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

### **Art. 3 Personendaten**

1. Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
2. Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
  - a. Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden.
  - b. die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,

### **Art. 4 Amtliche Informationen im Internet**

1. Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
2. Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

### 3. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
  - Namen
  - Vornamen
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Adresse
  
2. Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über:
  - Beruf und Titel
  - Zivilstand
  - Heimatort
  - Staatsangehörigkeit
  - Ort und Datum des Zu- und Wegzuges
  
3. Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von einer Liste erteilt.
  
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle:
  - Namen
  - Vornamen
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a. in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b. bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke

5. Die Gemeindekanzlei kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünften von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
6. Die Gemeindekanzlei kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
7. Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.
8. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

#### Art. 6 Dienstleistungen

Die Gemeindeverwaltung legt fest, inwieweit und in welcher Form sie bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.)

#### Art. 7 Veröffentlichung von Personendaten

1. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der „Drei-Dörfer-Post“ und in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:
  - a. die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
  - b. den 10er und 5er-Geburtstag ab 75 Jahren und ab 85 Jahren jeden Geburtstag im Sinne einer Gratulation usw.,
  - c. ab der goldenen Hochzeit (50 Jahre) jedes Hochzeitsjubiläum im Sinne einer Gratulation,
  - d. Name der Jungbürger im Zusammenhang mit der Volljährigkeit.
2. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 8 dieses Reglements.

#### Art. 8 Sperre von Personendaten

1. Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§11 Ziff. 4 Datenschutzgesetz).

#### Art. 9 Register über die Datensammlungen

1. Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.
2. Die Verwaltungsabteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindekanzlei zu melden.

### 4. Videoüberwachung

#### Art. 10 Anordnung von Videoüberwachungen

1. Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.
2. Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

#### Art. 11 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

#### Art. 12 Kennzeichnung

1. Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
2. Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

#### Art. 13 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

1. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
2. Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.
3. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen zu vernichten.



## 5. Verfahren

### 1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

- Art. 14 Empfehlung
1. Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.
  2. *Rechtsschutz*

### Art. 15 Verfahren

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 16 Gebühren
1. Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren erhoben werden.
  2. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

### Art. 17 Ausführungsvorschriften

1. Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

### Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Datenschutzbestimmungen der Gemeinde Menznau vom 05. Juli 2012 werden mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

### Art. 19 Inkrafttreten

Das Informations- und Datenschutzreglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2020

Menznau, 26. November 2020

**Gemeinderat Menznau**

  
Adrian J. Duss-Kiener  
Gemeindepräsident

  
Marianne Duss  
Gemeindeschreiberin